



PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung

Logistikfachmann / Logistikfachfrau

Trägerschaft

GS1 Schweiz
Sekretariat BP LF
Länggassstrasse 21
3012 Bern

Tel. 058 800 75 00
Fax 058 800 75 99
Bildung@gs1.ch
www.gs1.ch

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Berufsbild

Logistikfachleute übernehmen Aufgaben in den Bereichen Beschaffungs-, Produktions-, Lager-, Distributions- und Entsorgungslogistik. In Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben üben sie Funktionen als Sachbearbeitende oder im unteren Kader aus und arbeiten in Projekten mit.

Sie konzentrieren sich in ihrem Arbeitsbereich – je nach Firmengrösse - auf einen oder mehrere Logistik-Teilprozesse, in welchen sie primär mit operativen Aufgaben betraut sind. Sie werden jedoch auch bei Analysen und zur Optimierung von innerbetrieblichen oder firmenübergreifenden Logistikprozessen mit einbezogen.

Logistikfachleute

- sind Generalisten beim Aufbau von Logistikketten. Im Sinne der Gesamtlogistik geht es darum, das prozessorientierte und vernetzte Denken und Handeln wie auch Wissen und Fähigkeiten in den einzelnen Logistik-Fachbereichen bzw. Teilprozessen sicherzustellen. Das Erkennen von Zusammenhängen, Schnitt- bzw. Nahtstellen sowie die Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Optimierung von Prozessketten stehen im Vordergrund.
- setzen ihre praktischen und theoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Bearbeitung fachspezifischer Problemstellungen der innerbetrieblichen Logistik (übergeordnet in den Bereichen Beschaffung, Produktion, Lager, Distribution und Entsorgung) ein.
- unterstützen ihren Fachvorgesetzten bei der Entwicklung logistischer Konzepte in den Teilprozessen Beschaffungs-, Produktions-, Lager-, Distributions- und Entsorgungslogistik und sind in der Lage, Teile dieser Konzepte selbständig in die Praxis umzusetzen.
- verfügen über die notwendigen Fähigkeiten, um innerbetriebliche Logistikprozesse in Industrie-/Handelsbetrieben oder andern wirtschaftlichen Einheiten zu analysieren, Schwachstellen zu eruieren, entsprechende Lösungsansätze vorzuschlagen sowie deren Realisierung zu planen.
- leisten als Teammitglied durch ihr Teamverhalten und mit den fachlichen und methodischen Fähigkeiten (Methoden und Techniken im Projektmanagement) in Projekten einen wesentlichen Beitrag zur Optimierung des Logistikgesamtprozesses.

Logistikfachleute bringen ihre Fach-, Methoden und Sozialkompetenz in allen Bereichen der Wirtschaft ein. Sie arbeiten auf der Stufe von Sachbearbeitenden oder führen ein Team in Produktions- und Handelsbetrieben und/oder bei Logistik-Dienstleistungsunternehmen.

Sie sind in der Lage, durch die verschiedenen Methoden und Techniken aus dem Projektmanagement, im gesamten Analyse-, Ideenfindungs- und Entscheidungsprozess einen aktiven Beitrag im gesamtheitlichen und prozessorientierten Sinne zu leisten.

Logistikfachleute sorgen für die reibungslose Versorgung der Kunden, Unternehmen, Konsumenten nach dem Prinzip der 6 R mit Gütern aller Art. Durch gezielte Optimierungsmassnahmen vermeiden sie dabei unnötige und umweltbelastende Prozessschritte entlang der innerbetrieblichen Logistikkette und sorgen für eine

nachhaltige Schonung der Umwelt durch fachgerechte Trennung, Entsorgung und Recycling der anfallenden Stoffe.

1.2 Zweck der Prüfung

Der Titel bestätigt, dass die erfolgreiche Prüfungsabsolventin und der erfolgreiche Prüfungsabsolvent

- höheren Ansprüchen in der Funktion als Logistikfachfrau oder Logistikfachmann genügen. Sie haben insbesondere unter Beweis gestellt, dass sie vertiefte Fachkompetenz im Gesamtprozess der Logistik, im Speziellen in der Beschaffungs-, Produktions-, Lager, Distributions- und Entsorgungslogistik besitzen und diese in der Praxis anwenden können.
- durch breite Selbstkompetenz Aufgaben übernehmen können, die über ausführende Arbeiten im Unternehmen hinausgehen.
- über elementare Führungskompetenz verfügen, diese im Unternehmen umsetzen können und dadurch befähigt sind, grundlegende Managementaufgaben wahrzunehmen.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft: GS1 Schweiz.

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 6-9 Mitgliedern zusammen und wird durch die Geschäftsleitung der GS1 Schweiz für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) stellt die Vertretung der Trägerschaft in der Steuergruppe **SwissSupplyChain** (SSC) sicher;

- i) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat der GS1 Schweiz übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der SSC-Basismodulabschlüsse in Form des SSC-Zertifikates, bzw. Kopien der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) ein eidg. Fähigkeitszeugnis, eine Matur oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und sich über mindestens 3 Jahre Praxis in einem den Logistikbereichen Beschaffung, Produktion, Lager, Distribution oder Entsorgung ausweisen kann;
- oder

- b) einen eidg. Berufsattest oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und sich über mindestens 4 Jahre Praxis in einem unter Bst. a genannten Logistikbereich ausweisen kann;
oder
- c) mindestens über 6 Jahre Praxis in einem unter Bst. a genannten Logistikbereich verfügt;
oder
- d) einen eidg. Fachausweises aus einem unter Bst. a genannten Logistikbereich besitzt;
und
- e) über die erforderlichen SSC-Basismodulabschlüsse in Form des SSC-Zertifikates, bzw. Kopien der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41

3.32 Folgende Basismodulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Prüfung vorliegen:

- Supply Chain Management (Basiswissen)
- Volkswirtschaftslehre (Basiswissen)
- Finanz- und Rechnungswesen (Basiswissen)
- Projektmanagement (Basiswissen)
- Qualitätsmanagement (Basiswissen)
- Selbstmanagement und Mitarbeiterführung

Fünf der sechs Basismodulprüfungen müssen innerhalb der letzten fünf Jahre bestanden worden sein.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der *Steuergruppe SwissSupplyChain* festgelegt. Die Modulbeschreibungen (Modulidentifikation und Anforderungen an die Kompetenznachweise) sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt und können bei der Prüfungsträgerschaft (GS1 Schweiz) bezogen werden.

3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT.

3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Die Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- Mutterschaft;
 - Krankheit und Unfall;
 - Todesfall im engeren Umfeld;
 - unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer:
- unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder

des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Aus-
stand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Prozessmanagement, Beschaffungslogistik, Materialwirtschaft, Produktionslogistik	schriftlich	2 h
2 Standards & Systeme, Lagerlogistik, Distributionslogistik	schriftlich	2 h
3 Entsorgung & Recycling, Arbeitssicherheit	schriftlich	2 h
4 Logistik Gesamtprozess & Arbeitssicherheit	schriftlich	2 h
5 Teilprojekt- und Teamleitung	mündlich	1 h
Total		9 h

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:

- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 ist;
- b) höchstens die Note eines Prüfungsteils unter 4.0 liegt;
- c) keine Prüfungsteilnote unter 3.0 erteilt wird.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Logistikfachmann / Logistikfachfrau mit eidgenössischem Fachausweis**
 - **Spécialiste en logistique avec brevet fédéral**
 - **Specialista in logistica con attestato professionale federale**
- Als englische Übersetzung wird „**Junior Logistician** with Federal Diploma of Professional Education an Training“ empfohlen.
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Geschäftsleitung der GS1 Schweiz legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die GS1 Schweiz trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Prüfungsordnung vom 29. Oktober 2004 über die Berufsprüfung zum Logistikfachfrau / zur Logistikfachmann wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 29. Oktober 2004 erhalten bis 31.12.2013 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

10 ERLASS

Bern, (Datum)

GS1 Schweiz

Nicolas Florin
CEO

Stephan Mathys
Präsident der Prüfungskommission

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE
Die Direktorin

Prof. Dr. Ursula Renold